

17.04.02

K

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (5. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)**A. Problem und Ziel**

Mit der Änderung der Auslandszuschlagsverordnung sollen die Auslandszuschläge, die nach dieser Verordnung gewährt werden, den veränderten Kaufkraftausgleichssätzen angepasst und auf die Währungseinheit Euro umgestellt werden.

B. Lösung

Die Auslandszuschläge für alle in der Verordnung genannten Staaten wurden überprüft und auf der Grundlage der zum 1. Dezember 2001 gültigen Kaufkraftausgleichssätze neu berechnet.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Durch die Änderung der Verordnung ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von ca. 0,1 Mio. Euro, wovon 65% auf den Bund und 35% auf die Länder entfallen.

2. Vollzugaufwand entsteht durch die Änderung der Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

keine

17.04.02

K

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (5. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 19. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

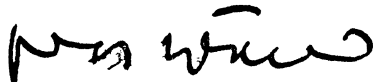
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (5. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Mit freundlichen Grüßen



**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuschläge zu dem Bedarf
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
bei einer Ausbildung im Ausland**

(5. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

Vom 2002

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung

- in Europa für

Bosnien und Herzegowina	90 €,	Moldau, Republik	90 €,
Bulgarien	60 €,	Norwegen	165 €,
Estland	90 €,	Polen	60 €,
Island	140 €,	Rumänien	60 €,
Bundesrepublik		Russische Föderation	130 €,
Jugoslawien		Schweiz	155 €,
(Serbien, Montenegro)	60 €,	Slowakei	60 €,
Kroatien	85 €,	Slowenien	60 €,
Lettland	90 €,	Tschechische Republik	60 €,
Litauen	90 €,	Ukraine	115 €,
Malta	85 €,	Ungarn	60 €,
Mazedonien	60 €,	Weißrussland	90 €,

- in Afrika für

Ägypten	90 €,	Mauritius	145 €,
Äthiopien	175 €,	Marokko	60 €,
Botsuana	90 €,	Namibia	60 €,
Burkina Faso	115 €,	Nigeria	200 €,
Côte d'Ivoire	145 €,	Ruanda	175 €,
Gabun	200 €,	Sambia	175 €,
Gambia	145 €,	Senegal	145 €,
Ghana	90 €,	Sierra Leone	145 €,
Kamerun	145 €,	Simbabwe	60 €,
Kenia	175 €,	Sudan	175 €,
Kongo, Demokratische Republik	90 €,	Südafrika	60 €,
Kongo, Republik	315 €,	Tansania	175 €,
Lesotho	90 €,	Tschad	200 €,
Madagaskar	145 €,	Tunesien	85 €,
		Uganda	115 €,

- in Amerika für

Argentinien	190 €,	Kolumbien	115 €,
Bolivien	90 €,	Kuba	255 €,
Brasilien	90 €,	Mexiko	145 €,
Chile	60 €,	Nicaragua	145 €,
Costa Rica	115 €,	Paraguay	90 €,
Ecuador	90 €,	Peru	200 €,
El Salvador	115 €,	Trinidad und Tobago	145 €,
Guatemala	145 €,	Uruguay	190 €,
Haiti	230 €,	Venezuela	175 €,
Honduras	175 €,	Vereinigte Staaten von Amerika	210 €,
Jamaika	230 €,		
Kanada	90 €,		

- in Asien für

Armenien	145 €,	Libanon	145 €,
Aserbaidshan	115 €,	Malaysia	90 €,
China mit Ausnahme der Stadt Hongkong	115 €,	Nepal	115 €,
die Stadt Hongkong	255 €,	Pakistan	90 €,
Georgien	115 €,	Philippinen	90 €,
Indien	100 €,	Singapur	115 €,
Indonesien	115 €,	Sri Lanka	145 €,
Iran	90 €,	Syrien	90 €,
Israel	85 €,	Tadschikistan	145 €,
Japan	450 €,	Taiwan	175 €,
Jemen	145 €,	Thailand	90 €,
Jordanien	145 €,	Türkei	105 €,
Kasachstan	175 €,	Turkmenistan	115 €,
Kirgisistan	90 €,	Usbekistan	115 €,
Korea, Demokratische		Vereinigte Arabische Emirate	145 €,

Volksrepublik	230 €,
Korea, Republik	200 €,

Vietnam	115 €,
---------	--------

- in Australien/Ozeanien für

Australien	60 €,
Papua-Neuguinea	90 €."

Neuseeland	60 €,
------------	-------

b) In Absatz 2 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 €“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „9000 DM“ durch die Angabe „4600 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 2002 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2002

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Berechnung der Auslandszuschläge in der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung vom 19.3.2001 (BGBl. I S. 390), basiert auf den im Dezember 2000 gültigen Kaufkraftausgleichssätzen. Als Folge der zum Teil erheblichen Veränderung der Kaufkraft und der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 muss die Verordnung angepasst und auf die Währungseinheit Euro umgestellt werden. Grundlage der Neuberechnung der Auslandszuschläge sind die zum 1. Dezember 2001 gültigen Kaufkraftausgleichssätze.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a:

Die Änderungen der Auslandszuschläge - soweit diese über die Währungsumstellung hinausgehen - ergeben sich durch die Veränderung der durch das Statistische Bundesamt errechneten und vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgelegten Kaufkraftausgleichssätze (Stand 1. Dezember 2001).

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b:

Umstellung der Betragsangabe auf die Währungseinheit Euro

3. Zu Artikel 1 Nr. 2:

Umstellung der Betragsangabe auf die Währungseinheit Euro

4. Zu Artikel 2:

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, dass die Änderungen für alle nach dem 30. Juni 2002 beginnenden Bewilligungszeiträume berücksichtigt werden können und Eingriffe in laufende Bewilligungen nicht erfolgen.

C. Durch die Verordnung ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von ca. 0,1 Mio. Euro, wovon 65 % auf den Bund entfallen.

Zusätzlicher Vollzugaufwand entsteht durch die Verordnung nicht.

D. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderung der Verordnung nicht zu erwarten, weil die Mehrausgaben gesamtwirtschaftlich ohne Bedeutung sind.